

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Abteilung Register und Personenstand

Notariatskommission

Inkrafttreten: 1. Februar 2016

WEISUNG NR. 2016/01

Elektronische öffentliche Beurkundung im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Grundbuchämtern

Gestützt auf Art. 55a Abs. 4 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210), die Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV, SR 943.033) sowie § 48 Abs. 2 des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes des Kantons Aargau (BeurG, SAR 295.200) erlässt die Notariatskommission zur Ergänzung und Konkretisierung des kantonalen Beurkundungsrechts folgende Weisung:

1. Vermerk der Ausfertigung in der Urkunde; § 39 BeurV

Wenn eine elektronische Ausfertigung der Originalurkunde für das Grundbuchamt erstellt wird, hat die Urkundsperson dies in der Urkunde festzuhalten.

2. Behandlung der elektronischen Ausfertigung im Protokollbuch; § 27 Abs. 2 lit. g BeurV

Wenn von der Papierurkunde eine elektronische Ausfertigung erstellt worden ist, hat die Urkundsperson dies im Protokollbuch einzutragen.

3. Aufbewahrung der Originalurkunde sowie der Beilagen zur Anmeldung; § 37 Abs. 3 BeurG

Beim Verfahren für elektronische Ausfertigungen muss die Originalurkunde in Papierform erstellt werden (Art. 10 Abs. 1 EÖBV). Diese Urkunde in Papierform bleibt die Originalurkunde. Die Urkundsperson hat die Originalurkunde während 10 Jahren aufzubewahren, da eine Urkundenausfertigung dauernd bei einer Amtsstelle bleibt. Ebenfalls von der Urkundsperson mit dem Exemplar (Original) während 10 Jahren aufzubewahren sind die Beilagen zur Anmeldung beim Grundbuchamt, welche gemäss § 3a der Kantonalen Grundbuchverordnung (KGBV, SAR 721.115) ebenfalls elektronisch einzureichen sind.



Ruth Arnet
Präsidentin der Notariatskommission